



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - 2W Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
 - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
 - I zwingend
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - o offene Bauweise
 - ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Sonstige Abgrenzung

Nachrichtliche Übernahme

- Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsordnung in der Fassung vom 26. November 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längeneße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1976

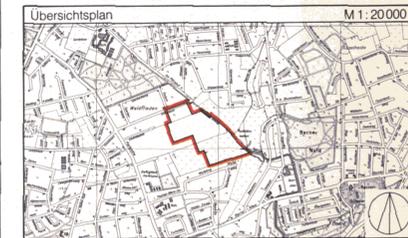
Gesetz
über den Bebauungsplan Bramfeld 47
Vom 3. Mai 1978
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205

§ 1
Der Bebauungsplan Bramfeld 47 für den Geltungsbereich des Flurstücks 077, über das Flurstück 073 der Gemeinde Bramfeld - Ortsteil 515, im Sinne des Gesetzes vom 26. November 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) wird festgesetzt.

§ 2
Die nachfolgende Tabelle des Bebauungsplans wird beim Standorte der Baunutzungsplanung im Sinne des Gesetzes vom 26. November 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) festgesetzt.

§ 3
Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Die Abweichung des Plans und einer Bebauung können beim örtlich zuständigen Bauamt während der Dienstzeiten beantragt werden. Soweit zusätzliche Abweichungen beim Bauamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostentragung des Bauherrn bewilligt werden.
2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 41 des Baunutzungsplans festgesetzten Höchstgrenzen für die Bebauung nicht eingehalten werden, kann ein Einmündungsbescheid erlassen werden. Er kann die Einhaltung des Bebauungsplans durch den Bauherrn durchzusetzen, daß er die Leistung der Baunutzungsplanung erfüllt.

§ 4
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehendes Verbot:
Für die Errichtung einzelner Wohngebäude sind keine weiteren Verordnungen erlassen. Sie werden auf Antrag nach § 12 Absatz 1 des Baunutzungsplans vom 26. November 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) erlassen. Sie können im Einzelfall durch den Bauherrn durchzusetzen, daß er die Leistung der Baunutzungsplanung erfüllt.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bebauungsplan
Bramfeld 47
Maßstab 1:1000

Bezirk **Wandsbek** Ortsteil **515**

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1998

BRAMFELD 47

64%
Verbleibend nach dem Bebauungsplan
Bramfeld 47
vom 28.4.97 (d. V. 1. B. 97)

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögens-

nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf dem Flurstück 3103 der Gemarkung Niendorf ist innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein eingeschossiges Klubhaus mit den für die festgesetzte Nutzung „Private Sportanlage“ notwendigen Räumen zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Bramfeld 47

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 47 für den Geltungsbereich Grootmoor — Ostgrenze des Flurstücks 5851, Nordgrenze des Flurstücks 6975, über das Flurstück 6975 der Gemarkung Bramfeld — Gemarkungsgrenze — Südgrenze des Flurstücks 6975, über das Flurstück 6975, Nordgrenze des Flurstücks 6975, Westgrenze des Flurstücks 97 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Für die Erschließung einzelner Wohngebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage ergibt sich aus der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes oder für Teilbereiche in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat